

TOP 7. a) Änderung der Zuschussrichtlinien
Punkt I. Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

Antrag des KJR Vorstandes:

Die Vollversammlung möge beschließen: Die Förderrichtlinien des KJR werden aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem Fördertitel und Beratungen im Projekt „Einfach miteinander“ wird der Förderbereich wie folgt geändert:

1. Zweck und Gegenstand der
Förderung

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kin-der- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen wird beispielhaft gesehen:

- Teilnehmende mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnes- Behinderung
- Chronische Erkrankungen
- Migrationshintergründe mit Sprachdefiziten

Gefördert werden:

1.1 Alle notwendigen Maßnahmen und Zusatzausgaben, welche die Teilnahme von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen bei Projekten und Aktivitäten, Jugendbildungsmaßnahmen, Freizeitmaß-nahmen und Jugendleiteraus- und fortbildungen möglich machen.

1.2 ~~Nicht gefördert wird die Teilnahme an einer laufenden Gruppenarbeit. Die Förderung der Teilnahme an der laufenden Gruppenarbeit oder an offenen Angeboten kann im Einzelfall gefördert werden. Die Förderung der Teilnahme an der laufenden Gruppenarbeit oder an offenen Angeboten kann im Einzelfall gefördert werden.~~

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Der Träger einer Maßnahme muss bestätigen, dass alle individuellen Fördermöglichkeiten aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach dem SGB XI geprüft worden sind.

2.2 Der Träger der Maßnahme muss beschreiben, warum der zusätzliche Aufwand notwendig ist, um eine Teilnahme der bzw. des Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen an der Maßnahme zu ermöglichen.

3. Umfang der Förderung

3.1. Förderfähige Kosten sind:

- Der Einsatz von zusätzlichen Betreuer*innen ~~mit speziellen Kenntnissen?~~
- Der Einsatz von Gebärdensprach-dolmetscher*innen oder persönlicher Assistenz, der Einsatz von individuellen Freizeitbetreuer*innen.
- Der Einsatz von Sprachdolmetschern
- Ein Freiplatz für Eltern bzw. Geschwistern zur Unterstützung des Teilnehmenden
- Kosten für zusätzliche Hilfsmittel
- zusätzliche Fahrtkosten

3.2. Höhe der Förderung

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2000.- € pro Maßnahme gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Der Zuschussantrag ist auf Formblatt oder über die Homepage des Kreisjugendrings ~~spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung~~ zu stellen und muss folgendes enthalten:

- a) Eine Beschreibung der geplanten Veranstaltung mit zeitlichem Ablauf und geplanten Teilnehmerkreis.
- b) Eine Beschreibung der notwendigen zusätzlichen Maßnahmen, um den bzw. dem Teilnehmenden mit besonderen Bedarfen eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.
- c) Eine Erklärung, dass alle Unterstützungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach SGB XI abgeprüft worden sind.

4.2. Bewilligung

- a) Der Kreisjugendring entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Eingang der Anträge.
- c) Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die mögliche Förderhöhe enthalten ist. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Mehrkosten nachzuweisen und der Zuschussbetrag kommt zur Auszahlung.

4.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung

- a) Spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss einen Kurzbericht, eine Aufstellung der zusätzlichen Kosten und eine Gesamtabrechnung incl. Belege enthalten.
- b) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird der Zuschuss ausbezahlt.